

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 27. März 2001

Nr. 278

PG Steckborn

Planung Feldbachhalbinsel / Baureglementsänderungen

1. Mit Schreiben vom 19. Februar 2001 ersucht der Stadtrat Steckborn um Genehmigung der in der Überschrift erwähnten Vorlagen. Auf Grund der eingereichten Akten kann gefolgert werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.
2. Die Versammlung der damaligen Ortsgemeinde Steckborn stimmte der **generell revidierten Ortsplanung** mit Ausnahme der Nutzungszonen für den Bereich der Feldbachhalbinsel am 25. März 1998 zu. Gleichzeitig wurde die Ortsbehörde Steckborn beauftragt, für die weitere Planung der Feldbachhalbinsel eine Kommission einzusetzen.

Mit Entscheid Nr. 582 vom 6. Juli 1999 genehmigte der Regierungsrat die generell revidierte Ortsplanung Steckborn mit wenigen Vorbehalten. Die Nichtgenehmigungen betrafen zwei Bestimmungen des Baureglements sowie das im Richtplan festgesetzte Gebiet für eine zukünftige Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet «Emmig». Zudem hat der Regierungsrat die Ortsbehörde Steckborn beauftragt, verschiedene Unterlagen und Planungen zu erarbeiten und diese dem Departement für Bau und Umwelt einzureichen. Dabei handelt es sich um die Übersicht über den Stand der Erschliessung, das Erschliessungsprogramm, die allgemeinverbindliche Unterschutzstellung der Kulturobjekte sowie eine rechtsgenügeliche Regelung der Baudichte für die Zonen Oe und IDG.

In der Folge wurde die planerische Bearbeitung mit grosser Intensität an die Hand genommen. Schliesslich wurde an der Urnenabstimmung vom 14. Januar 2001 **die zur Genehmigung eingereichten Vorlagen** mit 399 Ja gegen 91 Nein gutgeheissen. Der Regierungsrat nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass damit ein komplexes Planungsvorhaben zum Abschluss gebracht werden konnte.

Die für die Feldbachhalbinsel ausgeschiedenen Nutzungszonen tragen den unterschiedlichen Anforderungen an diesen heiklen Bereich Rechnung. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang neben den Bauzonen vor allem die Erholungszone Feldbach sowie die Hafenzone. Zudem ist die ganze Feldbachhalbinsel mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. Art. 40 des Baureglements wurde mit einem zweiten Absatz ergänzt, der die Anforderungen

an die dereinstigen Gestaltungspläne regelt. Der mit dem Genehmigungsge-
such eingereichte, vorbildliche Planungsbericht enthält die für das Verständ-
nis der Genehmigungsvorlage notwendigen Hinweise. Deshalb kann an die-
ser Stelle auf weitere detaillierte Erwägungen verzichtet werden.

Im Rahmen der vom 23. Februar bis zum 13. März 2001 laufenden Ver-
nehmlassung haben weder die einbezogenen kantonalen Fachstellen noch
das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege grund-
sätzliche Vorbehalte gegen die zur Genehmigung eingereichten Vorlagen an-
gemeldet. Im Einzelnen weisen das Bundesamt und die Denkmalpflege in-
dessen darauf hin, dass nördlich der Fassade des Refektoriums keine Zu-
satzbauten erstellt werden dürfen und dass der Durchblick von der Zone für
öffentliche Anlagen in westlicher Richtung in genügender Weite zu gewähr-
leisten sei. Diesen wichtigen Anliegen ist im Rahmen der notwendigen Ge-
staltungspläne Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 40
Abs. 2 des Baureglementes hinzuweisen, der namentlich die Gewährleistung
eines namhaften Durchblicks verlangt. Das Bundesamt für Kultur weist noch
darauf hin, dass im Bereich der zum Abbruch vorgesehenen Hallen zwei bis
drei Bauteile - Giebelbau, Schedhalle, Bogenhalle - allenfalls aus denkmal-
pflegerischen Gründen bei einer Neuplanung auf eine weitere Verwendung
überprüft werden müssten. Schliesslich wünscht die kantonale Denkmalpfle-
ge, dass sie von Anfang an in die Schulhausplanung miteinzubeziehen sei.
Das Bundesamt für Kultur ist gerne bereit, bei der Vorbereitung eines Wett-
bewerbes und in der Jury mitzuwirken.

Gemäss dem erwähnten Regierungsratsbeschluss Nr. 582 vom 6. Juli 1999
wurden die Höchst- und Mindestmasse für die Zonen Oe und IDG (Art. 21
Baureglement) sowie der Satz «Bei eingedolten Bächen ... » in Art. 57 des
Baureglementes von der Genehmigung ausgenommen. Der Regierungsrat hat
wie bereits erwähnt die Gemeinde zum Erlass einer rechtsgenügenden Re-
gelung aufgefordert. Um diesen Auftrag zu erfüllen, wurden parallel zur Zo-
nenplanung Feldbachhalbinsel dazu entsprechende Regelungen ausgear-
beitet und an der Urnenabstimmung angenommen.

Aus kantonalen Sicht steht einer Genehmigung der eingereichten Vorlagen
nichts entgegen. Indes ist anzumerken, dass die im Rahmen des Genehmi-
gungsbeschlusses Nr. 582 vom 6. Juli 1999 (vgl. Ziffer 3 des Genehmigungs-
dispositivs) verlangten weiteren Unterlagen (Übersicht über den Stand der Er-
schliessung, Erschliessungsprogramm, allgemeinverbindliche Unterschutz-
stellung der Kulturobjekte) noch ausstehen.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:**

1. Die an der Urnenabstimmung vom 14. Januar 2001 der Politischen Gemeinde
Steckborn angenommene Planung betreffend Feldbachhalbinsel sowie die
Änderungen des Baureglementes werden im Sinne der Erwägungen geneh-
migt. Die Denkmalpflege und das Bundesamt für Kultur sind frühzeitig in die
Schulhausplanung einzubeziehen.

2. Der Stadtrat Steckborn wird beauftragt, die im Regierungsratsbeschluss Nr. 582 vom 6. Juli 1999 verlangten Unterlagen umgehend in Angriff zu nehmen und dem Departement für Bau und Umwelt einzureichen.

3. Mitteilung an:

- Stadtrat Steckborn, 8266 Steckborn; unter Beilage von drei Dossiers: Planung Feldbachhalbinsel / Baureglementsänderungen; je mit Genehmigungsvermerken (~~charge~~)
- Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege
- J.P. Aebi Dorfweg 7 3204 Rüplisried
- Grundbuchamt Steckborn, 8266 Steckborn
- Departement für Bau und Umwelt
- Landwirtschaftsamt
- Tiefbauamt
- Amt für Umwelt
- Forstamt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Archäologie
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Dossiers: Planung Feldbachhalbinsel / Baureglementsänderungen; je mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

